

IX ZB 404/77

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel R. [REDACTED],

● S. [REDACTED] Avenue, T. [REDACTED], O. [REDACTED]/Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte JR [REDACTED] [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-Straße, M. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Klage gegen den Ablehnungsbescheid vom 8. Mai 1973 unzulässig, weil die Klagefrist (§ 210 Abs. 2 BEG) versäumt ist, und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 232, 233 ZPO a.F.) nicht vorliegen. Das ist richtig. Die Beschwerde beanstandet das nicht.

Sie wendet sich gegen die Ablehnung der Abhilfe gegen den vorgenannten Bescheid. Der Berufungsrichter stellt aufgrund der Ausführungen des medizinischen Sachverständigen Dr. Jendryschik in dem der Behörde am 28. Mai 1971 erstatteten Gutachten fest, daß der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht an verfolgungsbedingten Leiden erkrankt ist. Deshalb hält er die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG für widerlegt und verneint den Anspruch auf Rente für Gesundheitsschaden. Diese Entscheidung liegt auf tatsächlichem Gebiet; sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Dr. Thumm

Henkel